

Rahmenvertrag ambulante Hilfen

nach dem SGB VIII

Gültig ab 01.07.2022

Fassung vom 01.07.2022



LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK

Fachbereich Soziales

Fachdienst Kinder, Jugend und Familie

Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich Soziales
Fachdienst Kinder, Jugend und Familie
Postfach 1138, 14801 Bad Belzig
Tel: 03384191490
E-Mail: jugendamt@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Inhalt

Einleitung	4
1 Grundlagen für die Leistungserbringung, Qualität und Finanzierung	5
1.1 Rechtliche Grundlagen	5
1.2 Grundlagen für die Leistungserbringung.....	5
1.3 Qualität, Datenschutz, Kinderschutz.....	6
1.4 Öffnungsklausel.....	7
2 Leistungsbeschreibungen	9
2.1 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII	9
2.2 Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (SPFH).....	11
2.3 Ambulante intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII.....	13
2.4 Beratung nach § 17 SGB VIII - Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung und Scheidung und begleiteter Umgang nach 18 Absatz 3 SGB VIII.....	15
2.5 Aufsuchende Familientherapie (AFT) als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen (§ 27 Absatz 3 SGB VIII)	17
2.6 Clearing als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen (§ 27 Absatz 2 SGB VIII)	20
2.7 Lebenspraktische Anleitung als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen (§ 27 Absatz 2 SGB VIII)	22
2.8 Schulassistenz als Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	23
2.9 Hilfen ohne Hilfeplanung - niedrigschwellige Unterstützungsleistungen im Sozialraum .	26
3 Grundsätze der Finanzierung und Entgeltermittlung	28
3.1 Fachleistungsstunde (FLS)	28
3.2 Jahrespersonalkosten	29
3.3 Jahresbetreuungszeit / Divisor.....	30
3.4 Sach- und Gemeinkosten	31
3.5 Überleitungsregelungen.....	31
3.6 Monatliche Abrechnung	32
4 Inkrafttreten und Fortschreibung der Rahmenvereinbarung	34
5 Beitritt zum Rahmenvertrag ambulante Hilfen nach dem SGB VIII	35
6 Anlagen	36

Rahmenvertrag für ambulante Hilfen nach dem SGB VIII im Landkreis Potsdam - Mittelmark

Einleitung

Ambulante erzieherische Hilfen sind Leistungen der Jugendhilfe, die in der Regel in der Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Familien erbracht werden und darauf zielen, in belasteten Situationen das Recht jedes jungen Menschen auf Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung zu verwirklichen.

Hilfeschwerpunkt, Umfang und Dauer einer Hilfe sollen sich am (ggf. wechselnden) Bedarf im Einzelfall orientieren können und möglichst auch bei einem Wechsel der Leistungsart und/oder des Hilfeschwerpunkts die Beziehungskontinuität erhalten. Eine grundsätzliche Zielstellung der Hilfe zur Erziehung ist die Stärkung der Erziehungskompetenz.

Mit dieser Rahmenvereinbarung bietet der Landkreis Potsdam-Mittelmark als örtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe - im Weiteren Landkreis - einen Rahmen als Grundlage für die Leistungserbringung, Flexibilisierung und Passgenauigkeit der Hilfen bezogen auf den Einzelfall und im Hinblick auf die Trägerorganisation.

Darüber hinaus werden Maßgaben zur Qualität ausgewiesen und Hinweise zum Datenschutz, zur Einhaltung des Fachkräftegebotes und zum Kinderschutz gegeben.

1 Grundlagen für die Leistungserbringung und der Qualität

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Aushandlung und Gestaltung von Vereinbarungen zwischen freien und öffentlichen Trägern müssen die unterschiedlichen Rollen, Aufgabenstellungen und die Rechtsbeziehungen der Beteiligten berücksichtigen.

Das Zusammenwirken öffentlicher und freier Träger wird zunächst grundlegend in den §§ 17 und 27 Abs. 2 SGB I geregelt. Das SGB VIII konkretisiert die Regelungen speziell für die Kinder- und Jugendhilfe vor allem in den §§ 3, 4, 36a, 79, 79a und 80 SGB VIII (es gilt: Spezialregelung vor Allgemeinregelung). Nachfolgender Rahmenvertrag konkretisiert teilweise weiterhin § 77 SGB VIII.

Die rechtlichen Grundlagen zu den einzelnen Leistungen sind unter Pkt. 2 der Rahmenvereinbarung im Nachfolgenden beschrieben.

1.2 Grundlagen für die Leistungserbringung

- **Folgende Grundlagen werden für die Leistungserbringung für die freien Träger - im Weiteren Träger – und die Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Träger definiert:**
 - Zielstellung, Umfang und Dauer der Hilfe werden ausschließlich im Hilfeplanverfahren festgelegt und vereinbart, es sei denn es wurden in den Leistungsbeschreibungen nach Abschnitt 2 abweichende Regelungen getroffen. Die Träger erhalten zusätzlich eine Kostenübernahmeerklärung. Dabei sollen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens monatliche Fachleistungsstunden bzw. ein Kontingent von Fachleistungsstunden für einen definierten Hilfezeitraum zwischen Jugendamt und Leistungserbringer vereinbart werden.
 - Es ist Aufgabe des Trägers, nach den Regeln fachlichen Könnens die vertraglich vereinbarte und in der Hilfeplanung konkretisierte Hilfe zu erbringen, innerhalb des Stundenkontingents die notwendigen fachlichen Schwerpunkte zu setzen und seine Leistungserbringung gegenüber dem Jugendamt fachlich-inhaltlich zu dokumentieren. Veränderungsnotwendigkeiten werden in das Hilfeplanverfahren eingebracht.
 - Die Ausgestaltung der Leistungsart orientiert sich am individuellen Hilfebedarf; sie wird im Hilfeplan differenziert beschrieben und verbindlich vereinbart. Die Leistungserbringung im Einzelfall bedarf einer klaren Zuordnung zu einer der o.g. Gesetzesgrundlagen, die im Abschnitt 2. Leistungsbeschreibungen im Einzelnen ausgewiesen sind. Der Zeitpunkt eines Wechsels zwischen den Hilfearten ist zu dokumentieren.
 - Der freie Träger gewährleistet, dass die Leistungserbringung nach den hier beschriebenen Leistungsbeschreibungen und unter den beschriebenen Voraussetzungen erfolgt.
 - Der Träger gewährleistet gemäß §§ 72a, § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII den Einsatz persönlich und fachlich geeigneter pädagogischer Fachkräfte, die über eine abgeschlossene Ausbildung zu den beschriebenen personellen Rahmenbedingungen unter Pkt. 2 aufgeführten Leistungsbeschreibungen verfügen. Der Träger stellt eine fachliche Begleitung seiner Mitarbeiter sicher. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenvertrages bei den freien Trägern beschäftigten Fachkräfte gilt

hinsichtlich der in den Leistungsbeschreibungen aufgeführten personellen Rahmenbedingungen Bestandsschutz.

- Die Träger und der Allgemeine Soziale Dienst¹ arbeiten auf allen Ebenen zusammen. Der Allgemeine Soziale Dienst leitet den Hilfeprozess ein und stimmt ihn gemäß § 36 SGB VIII mit allen Beteiligten ab. Die beteiligten Fachkräfte übernehmen die Entwicklung und Realisierung des auf der Basis des Hilfeplans entwickelten individuellen Hilfekonzeptes. Der Hilfeprozess wird schriftlich dokumentiert und in den Hilfeplangesprächen besprochen und ausgewertet.
- Bei Gefährdungssituationen (insbes. Kindeswohlgefährdung) wird der Allgemeine Soziale Dienst umgehend informiert.

➤ **Richtungsziele der Hilfe**

Sie werden im Hilfeplangespräch unter Beteiligung der Mitarbeiter des Jugendamtes, der durchführenden Fachkraft, des Kindes bzw. Jugendlichen und der Eltern entwickelt und formuliert und im Hilfeplan schriftlich niedergelegt. Um die Hilfe effektiv gestalten zu können, ist eine Reduzierung auf wenige Ziele sinnvoll: Es sollten nicht mehr als zwei, höchstens drei deutlich umrissene Richtungsziele vorgegeben werden.

1.3 Qualität, Datenschutz, Kinderschutz

➤ **Folgende Qualitätsanforderungen werden für die Leistungserbringung durch die Träger definiert:**

- Vernetzung mit anderen Hilfs-, Betreuungs- und Beratungsangeboten (professionelle und nicht-professionelle) im Sozialraum und über den Sozialraum hinaus
- Vernetzung/Kooperation mit anderen Fachdiensten/Institutionen (z. B. Sucht- oder Schuldnerberatung, Arbeitsamt, Schulen)
- regelmäßige Fortschreibung des Konzeptes des Trägers
- fallbezogene Aktenführung
- Vorhaltung der personellen Rahmenbedingungen
- Vertretungsregelung bei Urlaub und Krankheit
- Sicherstellung des erweiterten Führungszeugnisses der Mitarbeiter (§ 72 a Abs. 2 SGB VIII)
- Sicherstellung der Dienst- und Fachaufsicht
- kollegiale Beratung, Supervision, Fortbildung u. a.
- schriftliche Selbstverpflichtungen der Mitarbeiter zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gem. DS-GVO
- Sicherstellung und Anwendung von Verfahren der Qualitätsentwicklung
- Umsetzung der Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII, Dokumentation und Kooperation mit dem fallführenden Jugendamt im Sinne des § 8a Abs. 1 SGB VIII
- Teilnahme an den regelmäßigen Hilfeplangesprächen
- Berichtswesen zu den halbjährlichen Hilfeplangesprächen = Entwicklungsbericht und Abschlussbericht
- enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt / ASD /wirtschaftliche Jugendhilfe
- Information an den ASD bei wiederholt fehlgeschlagenen Kontakten bzw. bei Nichtwirksamkeit der Hilfe
- Dokumentation zu Rechnungen

¹ Team Hilfen zur Erziehung im Fachdienst Kinder, Jugend und Familie

➤ **Qualitätsdialoge und Qualitätsprüfung**

Der Landkreis führt regelmäßig, angestrebt wird jährlich, mit jedem Träger, der auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung Leistungen erbringt, einen Qualitätsdialog durch. Ziel des gemeinsamen Gespräches ist es, die Leistungserbringung (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) zu reflektieren und mit Blick in die Zukunft ggf. Handlungsschritte abzuleiten. Folgende fachliche Leitlinien bilden dafür die Grundlage:

- Orientierung am Wohl des Kindes
- Kinderrechte, Partizipation, Beschwerdemanagement
- Ressourcenorientierung
- Sozialraumorientierung
- Inklusion: Teilhabe ermöglichen
- Interkulturelle Kompetenz
- Gender Mainstreaming
- Wirkungsorientierung der Hilfen
- Flexibler Umgang mit veränderten Bedarfen

Der Landkreis als öffentlicher Träger der örtlichen Jugendhilfe kann beim freien Träger eine Qualitätsprüfung durchführen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, oder der freie Träger die Anforderungen zur Erbringung einer Leistung in der vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt.

Anhaltspunkte für eine Qualitätsprüfung liegen insbesondere vor:

- Bei Hinweisen, dass die erbrachten Leistungen von der Leistungsbeschreibung abweichen oder Festlegungen der Qualitätsentwicklung nicht eingehalten werden
- Bei Unterschreitung der vereinbarten Mindestqualifikationen

Der Landkreis unterrichtet den freien Träger schriftlich über die Prüfabsicht und die ihm vorliegenden Anhaltspunkte. Die Inhalte der Prüfung sind schriftlich festzulegen. Das Prüfergebnis ist schriftlich zu dokumentieren und dem freien Träger mitzuteilen.

➤ **Datenschutz**

Der freie Träger beachtet die einschlägigen Vorschriften zum Schutz von Sozialdaten gemäß §§ 61 bis 65 SGB VIII und zur Übermittlung von Daten nach § 71 SGB X (Sozialgesetzbuch X).

Die Mitarbeiter des freien Trägers unterliegen der Schweigepflicht, deren Verletzung durch § 203 StGB (Strafgesetzbuch) unter Strafe gestellt ist.

➤ **Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)**

Die Regelungen des § 8a SGB VIII, insbesondere die Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, ist Voraussetzung und Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

1.4 Öffnungsklausel

Die im Nachfolgenden aufgeführten Leistungsbeschreibungen sind nicht abschließend. Sofern Leistungen miteinander kombiniert oder andere hier nicht genannte Leistungen erbracht werden sollen, so werden diese gesondert mit dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie vereinbart. Gesonderte Vereinbarungen müssen ebenfalls den Regelungen nach der Rahmenvereinbarung entsprechen. Neue, kombinierte oder veränderte Leistungen, die

regelmäßig vereinbart oder erbracht werden, sollen im Zuge der Fortschreibung gemäß Abschnitt 4 als Leistungsbeschreibung im Abschnitt 2 in diesen Vertrag aufgenommen werden.

2 Leistungsbeschreibungen

2.1 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII

2.1.1 Inhalt und Ziele

Die Erziehungsbeistandschaft ist eine ambulante sozialpädagogische Begleitung, Anleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und Förderung der Verselbstständigung unter Einbezug des familiären und sozialen Umfeldes auf der Basis freiwilliger Zusammenarbeit. Der Auftrag der Erziehungsbeistandschaft besteht in der Bearbeitung und nach Möglichkeit Klärung konflikthafter Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen sowie in der Unterstützung und Stärkung. Dabei wird die Aufrechterhaltung des gewohnten und vertrauten Lebenskreises von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien angestrebt. Die Beratung zielt auf eine längerfristige lebensweltorientierte Problemlösung. Die Erziehungsbeistandschaft ist eine aufsuchende Hilfe, findet also in der Regel im Lebensumfeld des Kindes bzw. Jugendlichen statt. Ausnahmen hiervon sind im Hilfeplanverfahren zu benennen.

2.1.2 Rechtsgrundlage

Die Betreuung erfolgt auf Grundlage von § 30 SGB VIII.

2.1.3 Personenkreis

- Jugendliche und junge Volljährige, die in ihrem familiären Lebensumfeld, in ihrer persönlichen Entwicklung oder nach einer stationären Hilfe zur Erziehung noch begleitende Unterstützung in die Selbständigkeit benötigen
- Kinder, die eine besondere Unterstützung zu ihrer Entwicklung benötigen (Entwicklung ins jeweilige Lebensumfeld zurück, z.B. bei Trauerarbeit oder Depression, wenn keine Ressourcen in der Familie aktivierbar sind)

2.1.4 Leistungen

Sozialpädagogische Beratung und Hilfestellung insbesondere durch/zur:

- Stärkung der Ressourcen
- Bewältigung von sozialen Konflikten
- Stärkung der persönlichen und sozial-emotionalen Kompetenzen
- Stärkung der Familienbindung durch erfolgreiche Konfliktbearbeitung und Erhöhung der Chancen zur Integration in die Familie
- Integration ins Lebensumfeld
- Thematisierung von interkulturellen Herausforderungen und Stolpersteinen in der Erziehung und Erarbeitung von Lösungsansätzen
- Schul- bzw. Ausbildungsbesuch
- kreative Freizeitgestaltung
- Stabilisierung von Lebensperspektiven
- Sicherung des Verbleibs von Kindern und Jugendlichen in deren Familiengefüge, ggf. Ablösung von der Familie und Förderung eines Verselbständigungsprozesses
- Stärkung der Übernahme von Eigenverantwortung
- Fremdunterbringung wird durch die o.g. Teilziele (langfristig) vermieden

- Kooperation der Fachkräfte mit den Bezugspersonen sowie mit beteiligten Unterstützungs-, Bildungs- und ggfs. Betreuungsinstanzen des Kindes/Jugendlichen
- Anbindung des Kindes/Jugendlichen in sein sozialräumliches Umfeld bzw. dessen Angebote

2.1.5 Dauer der Leistungserbringung

In der Regel sollte die Gesamtdauer der Hilfe 18 Monate nicht überschreiten.

2.1.6 Personelle Rahmenbedingungen/Mindestqualifikationen nach dem Fachkräftegebot

Der Träger setzt fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte ein. Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der sozialen Arbeit möglichst mit staatlicher Anerkennung (z.B. Diplom-Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen, Bachelor / Master Soziale Arbeit) oder vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse. Darüber hinaus ist der Zugang möglich für Fachkräfte mit abgeschlossenem sozial- oder erziehungswissenschaftlichem Hochschulstudium mit sozialpädagogischen Schwerpunkten (z.B. Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Psycholog*innen) und/oder entsprechenden Zusatzqualifikationen sowie vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse.

2.2 Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (SPFH)

2.2.1 Inhalt und Ziele

Die sozialpädagogische Familienhilfe ist eine ganzheitliche, alltags- und lebensweltorientierte Hilfe für Familien, die vorübergehende Unterstützung benötigen und wünschen. Sie ist eine lebensweltunterstützende Hilfe, die durch die Verbindung von sozialpädagogischem und alltagsbegleitendem Hilfeansatz die Selbsthilfekompetenz der Familien stärkt. Eine wichtige Voraussetzung ist der Wille der Eltern aktiv an den Veränderungen des Familienalltags und/oder des eigenen Verhaltens mitzuarbeiten.

Ziel der Hilfe ist es:

- Ressourcen der Familien neu zu entdecken und zu stärken, um so wieder eine eigenverantwortliche Lebensführung zu erlangen.
- die Herausnahme von Kindern zu vermeiden bzw. zu verkürzen
- Rückführung in die Familie vorzubereiten und/oder zu begleiten
- die Kommunikationsstrukturen zu verbessern,
- die Isolationstendenzen zu durchbrechen
- Familien eine Anbindung im Sozialraum zu erleichtern
- Kindeswohlgefährdung verhindern
- Begleitung und Einübung von alltagspraktischen Aufgaben
- Lernen am Modell

2.2.2 Rechtsgrundlage

Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII

2.2.3 Personenkreis

Diese Hilfe richtet sich an Familien und Lebensgemeinschaften mit Kindern, deren Selbsthilfepotential aufgrund außer- und innerfamiliärer Faktoren belastet ist und einen Bedarf an Hilfen zur Erziehung haben.

2.2.4 Leistungen

Die sozialpädagogische Familienhilfe unterstützt diese Familien durch intensive Betreuung und Begleitung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und stärkt die Eltern im Umgang mit ihrer Erziehungsverantwortung, insbesondere durch:

- Sicherstellung der elementaren Grundbedürfnisse (Wohnung, Ernährung, gesundheitliche Vorsorge, Schule, Kita)
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung
- Stärkung der Erziehungskompetenz
- Ressourcenaktivierung und Stärkung des Selbsthilfepotentials von Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Stärkung des Selbstwertgefühls aller Familienmitglieder
- Stärkung der sozialemotionalen Kompetenz
- Verbesserung von Konfliktlösungsmöglichkeiten
- Verbesserung von Lern- und Entwicklungschancen
- Erarbeiten von überschaubaren und realisierbaren Zielen
- Hilfestellung bei der Integration im Sozialraum

- Erarbeiten eines Notfallplans (bei Bedarf)

2.2.5 Dauer der Leistungserbringung

In der Regel sollte die Gesamtdauer der Hilfe 18 Monate nicht überschreiten.

2.2.6 Personelle Rahmenbedingungen/Mindestqualifikationen nach dem Fachkräftegebot § 72 SGB VIII

Der Träger setzt fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte ein. Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der sozialen Arbeit möglichst mit staatlicher Anerkennung (z.B. Diplom-Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen, Bachelor / Master Soziale Arbeit) oder vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse. Darüber hinaus ist der Zugang möglich für Fachkräfte mit abgeschlossenem sozial- oder erziehungswissenschaftlichem Hochschulstudium mit sozialpädagogischen Schwerpunkten (z.B. Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Psycholog*innen) und/oder entsprechenden Zusatzqualifikationen sowie vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse.

2.3 Ambulante intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII

2.3.1 Inhalt und Ziele

Kennzeichnend für die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist ein pädagogisch stark individualisierter und zeitintensiver Betreuungsansatz.

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung wird notwendig, weil den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen aufgrund ihrer akut gefährdenden und stark problembelasteten Situation anderweitig nicht geholfen werden kann und dieses intensive und individuelle Betreuungsarrangement zur Unterstützung bei der Lebensbewältigung benötigen.

2.3.2 Rechtsgrundlage

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII

2.3.3 Personenkreis

Junge Menschen, für die die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung als Hilfe angezeigt ist, haben in der Regel eine besonders problembelastete Lebenssituation zu bewältigen. Ihr Erfahrungshintergrund ist meist geprägt durch Beziehungsabbrüche, Vernachlässigung, Vereinsamung, Gewalt und andere Verletzungen ihrer psychischen und physischen Integrität. Diese Belastungen und ihre Auswirkungen gefährden die soziale Integration und haben dann beispielsweise zur Folge, dass die jungen Menschen ihren Lebensmittelpunkt auf der Straße suchen und Hilfe benötigen, um nicht in gefährdende Milieus wie die Drogen-, Prostitutions- und Gewaltszene abzugleiten oder sich darin zu verfestigen.

2.3.4 Leistungen

Sozialpädagogische Beratung und Hilfestellung insbesondere durch:

- vorwiegend Einzelfallarbeit mit dem Jugendlichen und Kooperation mit seinem Umfeld
- Kooperation der Fachkräfte mit relevanten Bezugspersonen sowie mit beteiligten Unterstützungs-, Bildungs- und ggfs. Betreuungsinstanzen des Jugendlichen
- Kooperation mit Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen
- Kooperation mit den Eltern, soweit möglich und gewünscht
- Durchführung von Familiengesprächen
- Durchführung vorwiegend durch aufsuchende Kontakte am Lebensort und in der Wohnung des Jugendlichen und im weiteren Lebensumfeld
- Beratungsgespräche auch am ambulanten Team-Standort des Trägers, für besondere Aufgaben wie z.B. Bewerbungen, Anträge ist die hier gegebene räumlich-technische Ausstattung erforderlich und nutzbar
- Durchführung von Gruppenberatungsterminen am Standort des Trägers (Hilfeplangespräche, Beratungen mit Ausbilder*innen, Lehrer*innen, Familiengespräche u.ä.)
- Beratung und Unterstützung von Jugendlichen in den wirtschaftlichen Angelegenheiten (ALG II, Wohngeld, Ausbildungsbeihilfen)
- Unterstützung im Umgang mit einer eigenen Wohnung
- Anbindung des Jugendlichen in sein sozialräumliches Umfeld bzw. dessen Angebote zur Freizeitgestaltung
- Vermittlung in Anschlusshilfen bei Bedarf

2.3.5 Dauer der Leistungserbringung

In der Regel sollte die Gesamtdauer der Hilfe 18 Monate nicht überschreiten.

2.3.6 Personelle Rahmenbedingungen/Mindestqualifikationen nach dem Fachkräftegebot§ 72 SGB VIII

Der Träger setzt fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte ein. Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der sozialen Arbeit möglichst mit staatlicher Anerkennung (z.B. Diplom-Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagoge*innen, Bachelor / Master Soziale Arbeit) oder vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse. Darüber hinaus ist der Zugang möglich für Fachkräfte mit abgeschlossenem sozial- oder erziehungswissenschaftlichem Hochschulstudium mit sozialpädagogischen Schwerpunkten (z.B. Diplom-Pädagoge*innen, Diplom-Psychologe*innen) und/oder entsprechenden Zusatzqualifikationen sowie vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse.

2.4 Beratung nach § 17 SGB VIII - Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung und Scheidung und begleiteter Umgang nach 18 Absatz 3 SGB VIII

2.4.1 Inhalt und Ziele

Eltern sollen in allen Fragen zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung Beratungsangebote nutzen können.

Die Beratung soll Eltern unterstützen, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung der Eltern sollen sie unterstützt werden, ihre Elternverantwortung wahrzunehmen und eine kooperative Elternschaft zu entwickeln.

2.4.2 Rechtsgrundlage

- Beratung nach § 17 SGB VIII - Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung und Scheidung.
- Begleiteter Umgang nach § 18 Absatz 3 SGB VIII

2.4.3 Personenkreis

- Eltern minderjähriger Kinder, die getrennt leben und die Schwierigkeiten in der Kontakthanbahnung und bei der Durchführung der Umgangsregelung haben
- Umgangsberechtigte dritte Personen (§1685 BGB) wenn der Umgang dem Kindeswohl dienlich ist
- Eltern, die durch Anordnung oder Empfehlung des Familiengerichtes (§156 FamFG) eine Beratung wahrnehmen müssen
- Kinder und Jugendliche, die einen Umgang zu einem Elternteil wünschen

2.4.4 Leistungen

➤ Leistungen zur Beratung bei Trennung und Scheidung

Die sozialpädagogische Arbeit umfasst gemeinsame und Einzelgespräche mit den Eltern, Kindern und anderen Bezugspersonen. Es erfolgen gemeinsame Absprachen mit dem Jugendamt, den Eltern, den Kindern und möglichen anderen Bezugspersonen über die Art der fachlichen Begleitung und des zeitlichen Rahmens.

- Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge
- Unterstützung der Eltern bei der Entwicklung von Konfliktbewältigungsstrategien
- Unterstützung bei der Entwicklung einer Beziehungskontinuität zwischen Eltern und Kindern
- Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung einer kooperativen Elternschaft

➤ Leistungen beim Begleiteten Umgang

Die sozialpädagogische Arbeit umfasst neben der unmittelbaren Umgangsbegleitung insbesondere Einzelgespräche mit dem Kind, Eltern- und Elternteilen (getrennt und gemeinsam) und anderen Bezugspersonen. Es erfolgen gemeinsame Absprachen mit dem Jugendamt, den Kindern und den getrenntlebenden Elternteilen bzw. dritten Umgangsberechtigten über die Art der fachlichen Begleitung und das Zeitkontingent.

- Vorgespräch mit den Elternteilen bzw. Umgangsberechtigten zur Absprache von Regeln während des Besuchskontaktes
- Kennen lernen des Kindes/ der Kinder und vertraut machen mit den Räumlichkeiten
- Sicherstellen eines Schutz- und Schonraumes für das Kind

- Elternberatung mit dem Ziel einer besseren Kooperation im Umgang mit dem Kind
- Strukturierungshilfe für den Begleiteten Umgang und ggf. Vor- und Nachbereitung der Kontakte
- Abschlussgespräch und Auswertung mit den Umgangsberechtigten
- kontinuierliche Abstimmung zu den Fallverläufen und Klärung des Rahmens zwischen allen Beteiligten im Leistungszeitraum
- Anbahnen von Kontakten zwischen den Familienmitgliedern und dem Umgangsbegleiter/der Umgangsbegleiterin
- begleitende Beratung von Eltern und anderen Bezugspersonen
- Anbahnen und/oder Begleiten der Umgangskontakte
- kontrollierter Umgang zur Sicherstellung von Kontakten bei gleichzeitigem Schutz des Kindes
- fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zur Verselbstständigung des Umgangs
- Erarbeiten von Vereinbarungen für einen selbstständigen Umgang
- Mediation

2.4.5 Personelle Rahmenbedingungen/Mindestqualifikationen nach dem Fachkräftegebot § 72 SGB VIII

Der Träger setzt fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte ein. Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der sozialen Arbeit möglichst mit staatlicher Anerkennung (z.B. Diplom-Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen, Bachelor / Master Soziale Arbeit) oder vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse. Darüber hinaus ist der Zugang möglich für Fachkräfte mit abgeschlossenem sozial- oder erziehungswissenschaftlichem Hochschulstudium mit sozialpädagogischen Schwerpunkten (z.B. Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Psycholog*innen) und/oder entsprechenden Zusatzqualifikationen sowie vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse. Fachkräfte die eine Mediation leisten, müssen über eine Zusatzqualifizierung Mediation verfügen.

2.5 Aufsuchende Familientherapie (AFT) als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen (§ 27 Absatz 3 SGB VIII)

2.5.1 Inhalt und Ziele

Die Hilfe soll möglichst frühzeitig einsetzen und an den in der Familie vorhandenen Ressourcen anknüpfen und sich sowohl auf das Individuum als auch auf das gesamte System beziehen.

- Abbau vorhandener Problemen und Bearbeitung von Konflikten, welche die familiäre, soziale, schulische und berufliche Integration stören oder sie mit hoher Wahrscheinlichkeit stören werden.
- Reduzierung des Störungs- und Anforderungspotentials bei dem jungen Menschen auf ein Maß, das es seinen erwachsenen Bezugspersonen realistisch erlaubt, konstruktive Auseinandersetzungsformen (wieder-) zu gewinnen,
- Veränderung und lösen schädlicher Beziehungsmuster zentraler, als belastend empfundener Verhaltensweisen und Einstellungen, soweit sie den eingangs genannten grundlegenden Zielstellungen entgegenstehen, sowie Eröffnung neuer Handlungsmöglichkeiten,
- Stärkung der erzieherischen Kompetenz der Eltern und anderer Bezugspersonen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihren für die Entwicklung des jungen Menschen notwendigen Beitrag zu leisten
- Stärkung des Individuums
- Verbesserung des familiären Interaktions- und Beziehungsgefüges unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, insbesondere der relevanten Bezugspersonen, zur Sicherung der Entwicklung des jungen Menschen zu einer altersgemäß entwickelten eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Krisenintervention und Prävention

2.5.2 Rechtsgrundlage

Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 3 SGB VIII therapeutische Leistungen

2.5.3 Personenkreis/Zielgruppen

- Kinder, Jugendliche, junge Menschen
- Eltern minderjähriger Kinder
- Umgangsberechtigte dritte Personen (§1685 BGB) wenn der Umgang dem Kindeswohl dienlich ist
- Multiproblemfamilien
- Familien mit akuten Situationen von Kindeswohlgefährdung
- Klinisch relevante psychische Auffälligkeiten / psychische Erkrankungen
- psychische Auffälligkeiten / psychische Erkrankungen der Eltern
- psychische Auffälligkeiten / psychische Erkrankungen der Kinder- und Jugendlichen
- Beratung / Mediation bei Trennung und Scheidung
- Kurzzeitintervention/ Erziehungsberatung bei entwicklungsbedingten Verhaltensauffälligkeiten
- Zwangskontexte
- Krisenintervention

2.5.4 Leistungen / Methoden

- Bearbeitung von Verhaltens- und Erlebensstörungen, sozialen Entwicklungsstörungen, Beziehungskonflikten
- Beratung der Erziehungspersonen, Einbeziehung von anderen Bezugspersonen und an der Erziehung Beteiligten, auch im weiteren sozialen Umfeld, speziell von Erzieher(inne)n und Lehrer(inne)n
- Kooperation mit dem Jugendamt und den beauftragten fachdiagnostischen Diensten, Teilnahme an Hilfekonferenzen
- therapeutischen Co-Team
- Reflecting Team
- Weitere Methoden u.a. Narration, Psychodrama, Aufstellungen (live, gegenständlich), Triangulierendes Spiegeln, Beratung (z.B. Erziehungsberatung), Mediation (z.B. bei familiengerichtsanhängigen Prozessen), Familiengruppenkonferenzen sowie Systemische Struktur- und Glaubenssataufstellungen

2.5.5 Dauer der Leistungserbringung

Eine AFT läuft über einen Zeitraum von 26 Wochen bis maximal 52 Wochen.

2.5.6 Qualität

➤ Aufsuchend

Die aufsuchende Familientherapie ist ein niederschwelliges therapeutisches Angebot. Dazu gehört unter anderem, dass mit der Familie zu Hause unter Einbeziehung des Umfeldes gearbeitet wird. Dieses Sich-Einlassen auf das Lebensumfeld der Familie vermittelt dieser ein Gefühl von Sicherheit, die eine Grundvoraussetzung für eine erfolgversprechende Arbeit darstellt.

➤ Co-Therapie

Die Aufsuchende Familientherapie arbeitet mit zwei Therapeut*innen. Die Co-therapeutische Arbeitsweise ermöglicht das ReflectingTeam, als wichtigste Methode von AFT, und andere therapeutische Methoden zur Vermeidung von möglicher „Sogwirkung“ durch die Familie. Die kontinuierliche Co-therapeutische Arbeit und deren Absicherung (Urlaub, Krankheit) erfordert, dass ein Therapeutenpaar in einem Arbeitsteam eingebunden ist, in dem mindestens drei Therapeut*innen tätig sind.

➤ Dokumentation und Evaluation

Bei jedem AFT-Fall erfolgt eine Prozessdokumentation und Evaluation. Die Wirksamkeit wird in mindestens einem Katamnesegespräch überprüft.

2.5.7 Personelle Rahmenbedingungen/Mindestqualifikationen nach dem Fachkräfte-gebot § 72 SGB VIII

Der Träger setzt fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte ein. Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der sozialen Arbeit möglichst mit staatlicher Anerkennung (z.B. Diplom-Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen, Bachelor / Master Soziale Arbeit) oder vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse. Darüber hinaus ist der Zugang möglich für Fachkräfte mit abgeschlossenem sozial- oder erziehungswissenschaftlichem

Hochschulstudium mit sozialpädagogischen Schwerpunkten (z.B. Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Psycholog*innen) und/oder entsprechenden Zusatzqualifikationen sowie vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse.

AFT-Mitarbeiter*innen verfügen neben den genannten Hoch- bzw. Fachhochschulabschlüssen über eine mindestens 3-jährige familientherapeutische/systemische Weiterbildung an einem DGSF- bzw. SG-anerkannten Institut.

2.6 Clearing als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen (§ 27 Absatz 2 SGB VIII)

2.6.1 Inhalt und Ziele

Das Clearing ist eine zeitliche begrenzte Maßnahme zur kooperativen Bedarfsklärung. Es dient der Feststellung des Bedarfs und Klärung konkrete Fragestellungen. Das ambulante Clearing soll im Ergebnis eine Empfehlung an das Jugendamt für eine passgerechte, auf die Bedürfnisse der Familien und Lebensgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen, zugeschnittene Hilfe sein.

2.6.2 Rechtsgrundlage

Clearing als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen (§ 27 Absatz 2 SGB VIII)

2.6.3 Personenkreis

Familien und Lebensgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen die der Jugendhilfe erstmalig bekannt werden und aufgrund ihrer Vielschichtigkeit erheblich unübersichtlich und somit sehr aufwendig zu analysieren sind.

Familien und Lebensgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen, die schon seit langem bekannt sind, in denen alle bisherigen Leistungen jedoch nicht den versprochenen Erfolg gezeigt haben bzw. erneut – komplex zu analysierender – Hilfebedarf entsteht. Hier soll das Clearing mit dem Ziel einer neuen Standortbestimmung Hilfestellung leisten.

2.6.4 Leistungen

- Analyse des aktuellen familiären/individuellen Netzwerkes
- Situationsanalyse
- Bedarfsklärung
- Interaktionsbeobachtung
- Ressourcen des Familiensystems die funktionieren beachten und diese systematisch einbeziehen
- Kooperation mit dem Jugendamt und evtl. beauftragten fachdiagnostischen Diensten
- Auswertung von Gutachten usw.
- Fertigung von Zwischen- und Abschlussberichten
- Empfehlung zur weiteren Hilfeplanung

Das Clearing sollte überwiegend aufsuchend erfolgen, um das System im Zusammenhang zu verstehen und lebensadäquate Unterstützungsmaßnahmen zu finden

Vorrang innerhalb der Arbeit hat immer das Kindeswohl, d.h. die Gewährleistung der Sicherheit der Kinder und Jugendlichen.

2.6.5 Dauer der Leistungserbringung

Das Clearing umfasst i.d.R. einen Zeitraum von 3 Monaten im Umfang von durchschnittlich 25 bis 30 Stunden / monatlich bei Einsatz von 2 Fachkräften.

2.6.6 Personelle Rahmenbedingungen/Mindestqualifikationen nach dem Fachkräftegebot § 72 SGB VIII

Der Träger setzt fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte ein. Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der sozialen Arbeit möglichst mit staatlicher Anerkennung (z.B. Diplom-Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen, Bachelor / Master Soziale Arbeit) oder vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse. Darüber hinaus ist der Zugang möglich für Fachkräfte mit abgeschlossenem sozial- oder erziehungswissenschaftlichem Hochschulstudium mit sozialpädagogischen Schwerpunkten (z.B. Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Psycholog*innen) und/oder entsprechenden Zusatzqualifikationen sowie vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse.

2.7 Lebenspraktische Anleitung als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen (§ 27 Absatz 2 SGB VIII)

2.7.1 Inhalt

Diese Leistung richtet sich an Familien, denen die angemessene Versorgung ihrer Kinder nicht aus eigener Kraft gelingt und/oder grundlegende lebenspraktische Kenntnisse bzw. Fähigkeiten fehlen. Entsprechende Ressourcen sind zurzeit nicht vorhanden.

2.7.2 Rechtsgrundlage

Anleitung um lebenspraktische Fähigkeiten (LPF) zu erlernen; Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen (§ 27 Absatz 2 SGB VIII)

2.7.3 Personenkreis

Familien und Lebensgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen; junge Erwachsene

2.7.4 Leistungen

- **Betreuung**
 - Unterstützung bei der kurzzeitigen Betreuung der Kinder und Jugendlichen aufgrund von Krisen und Ausnahmesituationen in Familien

- **Begleitung**
 - Ämterbegleitung und Unterstützung bei Behördenangelegenheiten
 - Unterstützung bei Antragsstellung von Fördermöglichkeiten für Familien und Kinder
 - Freizeitgestaltung (Freizeitangebote aussuchen, Begleitung zu Freizeitangeboten, Freizeitstrukturen im Alltag etablieren)

- **Unterstützung**
 - Unterstützung bei der Haushaltsorganisation/ Haushaltsführung
 - Einführung und Umsetzung von Strukturen und Ordnungssystemen
 - Ressourcen innerhalb des Netzwerkes aufzeigen
 - Einbindung in sozialräumliche Angebote

2.7.5 Dauer der Leistungserbringung

In der Regel sollte die Gesamtdauer der Hilfe 12 Monate nicht überschreiten.

2.7.6 Personelle Rahmenbedingungen

Die Leistungserbringung erfolgt durch Fachkräfte, aber auch Nicht-Fachkräfte i.S.d. SGB VIII nach individueller Eignung.

2.8 Schullassistenz als Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

2.8.1 Inhalt und Ziele

Die Schullassistenz richtet sich an Kinder und Jugendliche, deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft über Problemlagen im Kontext des Schulbesuches beeinträchtigt oder erschwert ist. Die Kinder und Jugendlichen werden im Rahmen des Schulbesuches unterstützt. Die Eltern erhalten Hinweise und Anleitung dabei, ihre Kinder in Fragen des Schulbesuches zu unterstützen und ihrer Elternverantwortung gerecht zu werden. Die Kommunikation zwischen Schule, Elternhaus und weiteren unterstützenden Angeboten im Kontext Schule wird gestärkt. Ziel der Hilfe ist eine Befähigung der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern, die Herausforderungen im Kontext mit dem Schulbesuch eigenständig zu bewältigen.

2.8.2 Rechtsgrundlage

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

2.8.3 Personenkreis

Diese Hilfe richtet sich an Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft daher beeinträchtigt ist oder bei denen eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist und an das Familiensystem, in dem sie leben.

2.8.4 Leistungen

- **klassische Schulbegleitung - Stufe 1**
- Unterstützung im Aufgabenverständnis, ggf. Strukturierung von erteilten Aufgaben
- Aufbau und Einüben von Ordnungsprinzipien
- Hilfe bei der Umsetzung von Aufgaben
- Förderung der Lernbereitschaft und Motivation
- Aufmerksamkeitslenkung im Unterricht
- Pausenbegleitung (Motivation zur Kontaktaufnahme zu Mitschülern, Krisenintervention)
- Begleitung in Krisensituationen (Sicherheit vermitteln, Gefahrenrisiko reduzieren)
- Hilfestellung beim Umgang mit Überforderungssituationen
- Förderung sozialer Integration und von Kontakten zu Mitschülern
- Förderung von Regelakzeptanz und Entwickeln eines Regelverständnisses
- Förderung von Konfliktfähigkeit
- Förderung zur Entwicklung der Selbständigkeit
- Förderung der Bedürfnisäußerung vor allem gegenüber den Lehrkräften
- Unterstützung bei der Entwicklung einer realistischen Selbstwahrnehmung
- Anregen und Stärken der Kommunikation zwischen Elternhaus und Schule
- regelmäßige Teilnahme an Gesprächen mit weiteren beteiligten Fachkräften im Schulkontext (Lehrer, Horterzieher, Sonderpädagogen, Schulsozialarbeitern)
- wöchentlichen Austausch zwischen Schulbegleiter und Eltern zur aktuellen Situation in der Schule und ggf. aufgetretenen Bedarfen
- Begleiten von Ausflügen und Klassenfahrten nach gesonderter Antragstellung

- **Schulbegleitung mit ergänzender Arbeit im Familienkontext – Stufe 2**
 - Elternarbeit mit Schwerpunkt im Schulkontext
 - Erwerb von Kompetenzen zur schulischen Unterstützung ihrer Kinder
 - Verantwortungsübernahme für die Belange der schulischen Bildung ihrer Kinder
 - Sensibilisierung für die schulischen und emotionalen Bedarfe ihrer Kinder
 - Unterstützung und Sensibilisierung der Eltern und der Schule bei der Entwicklung eines ressourcenorientierten Blickes auf das Kind oder den Jugendlichen
 - Nutzung und Offenlegung vorhandener Ressourcen im Elternhaus, auf Seiten der Kinder oder im Umfeld der Familie
 - positive Kontaktgestaltung zwischen Eltern und dem Bildungsort ihrer Kinder
 - Kooperation mit weiteren systemrelevanten Personen

- **Schulbegleitung mit ergänzender therapeutischen Arbeit im Familienkontext – Stufe 3**
 - therapeutische Bearbeitung von auftretenden Themen
 - Blick der Familie auf mögliche Ursachen lenken, Veränderungsideen entwickeln, Entwicklungen anstoßen und methodisch begleiten
 - Sensibilisierung für weiterführende Hilfen, die dem Störungsbild förderlich sind
 - Draufblick über bestehende und notwendige Hilfen für das Kind oder den Jugendlichen und die Familie entwickeln und ggf. koordinierend begleiten
 - Sensibilisierung des Familiensystems für die Bedürfnisse aller Familienmitglieder

2.8.5 Dauer der Leistungserbringung

In der Regel sollte die Gesamtdauer der Hilfe in Stufe 2 und 3 18 Monate nicht überschreiten. In Stufe 1 erfolgt mindestens jährlich eine Bedarfsprüfung.

2.8.6 Personelle Rahmenbedingungen

- **Stufe 1**
auch Nicht-Fachkräfte i.S.d. SGB VIII nach individueller Eignung, dazu zählen u.a. Erzieher, Lehrer, Heilpädagogen, Sonderpädagogen. Darüber hinaus ist der Zugang möglich für Heilerziehungspfleger und Ergotherapeuten mit einschlägiger Felderfahrung und/oder fachspezifischer Zusatzqualifikation.

- **Stufe 2**
Der Träger setzt fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte ein. Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der sozialen Arbeit möglichst mit staatlicher Anerkennung (z.B. Diplom-Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen, Bachelor / Master Soziale Arbeit) oder vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse. Darüber hinaus ist der Zugang möglich für Fachkräfte mit abgeschlossenem sozial- oder erziehungswissenschaftlichem Hochschulstudium mit sozialpädagogischen Schwerpunkten (z.B. Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Psycholog*innen) und/oder entsprechenden Zusatzqualifikationen sowie vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse. Ebenfalls ist der Zugang möglich für Erzieher, Kindheits- und Heilpädagogen mit einer systemischen Zusatzqualifikation.

➤ **Stufe 3**

- Diplom Sozialpädagog*innen mit abgeschlossener systemischer Zusatzqualifikation an einem DGSF- bzw. SG-anerkannten Institut
- Psycholog*innen mit psychotherapeutischer Qualifikation
- Psychotherapeut*innen und gleichwertige Qualifikationen

2.9 Hilfen ohne Hilfeplanung - niedrigschwellige Unterstützungsleistungen im Sozialraum

2.9.1 Inhalt und Ziele

Das Unterstützungsangebot wird in Form von Kurzzeitberatungen/Kurzzeitintervention geleistet. Die Begleitung findet i.d.R. häuslichen Umfeld statt. Ziel der Hilfe ist eine Befähigung der Familien die Herausforderungen im Familienalltag eigenständig zu bewältigen oder es erfolgt nach Klärung der Bedarfe eine Weitervermittlung an geeignete Dritte. (z.B. Fachdienst Kinder, Jugend und Familie, Familienzentrum, Jobcenter, Schuldnerberatung).

2.9.2 Rechtsgrundlage

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII

2.9.3 Personenkreis

Diese Hilfe richtet sich an Kinder und Jugendliche und deren Familien/Alleinerziehende bei denen Hilfe und Unterstützungsbedarf vermutet wird.

2.9.4 Leistungen

- a. Allgemeine Beratung / Identifizierung der „Stolpersteine“
- b. Beratung in Beziehungs- / Paarkonflikten
- c. Anleitung zur altersgerechten Förderung von Kindern
- d. Auseinandersetzung mit Wertesystemen des Familiensystems
- e. Auswertung /Unterstützung d. aktuellen schulischen Situation
- f. Auswertung d. angewandten erzieherischen Kompetenzen
- g. Begleitung und Unterstützung bei Behördenangelegenheiten
- h. Aufsuchen von anderen Einrichtungen/ z.B. Kinderarzt
- i. Beratung Sucht- od. Konsumverhalten
- j. Beratung Eltern/Paarkonflikte
- k. Beratung in Erziehungsfragen (Förderung d. erzieherischen Kompetenzen/Grenzsetzungskompetenz; Familiengespräch)
- l. Biografische Arbeit
- m. Erarbeitung von Konfliktlösungsstrategien
- n. Familiengespräch
- o. Förderung d. Eltern-Kind-Bindung
- p. Förderung eines zweckmäßigen Freizeitverhaltens
- q. Struktur erarbeiten im Haushalt/ ritualisierte Tagesstruktur

2.9.5 Dauer und Art der Leistungserbringung

Der Gesamtumfang der Hilfe pro Familiensystem soll 20 Stunden nicht überschreiten. Die Abrechnung erfolgt anonymisiert. Der Datenschutz der Familie bleibt gegenüber dem FD Kinder, Jugend und Familie gesichert. Es ist keine Hilfeplanung erforderlich. Die Regelungen zur Hilfeplanung gemäß Punkt 1.2 gelten für diese Leistung nicht.

2.9.6 Personelle Rahmenbedingungen

Der Träger setzt fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte ein. Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der sozialen Arbeit möglichst mit staatlicher Anerkennung (z.B. Diplom-Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen, Bachelor / Master Soziale Arbeit/ Kindheitspädagoginnen)) oder vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse. Darüber hinaus ist der Zugang möglich für Fachkräfte mit abgeschlossenem sozial- oder erziehungswissenschaftlichem Hochschulstudium mit sozialpädagogischen Schwerpunkten (z.B. Diplom-Pädagog*innen, Diplom-Psycholog*innen) und/oder entsprechenden Zusatzqualifikationen sowie vergleichbare/gleichwertige Abschlüsse

3 Grundsätze der Finanzierung und Entgeltermittlung

3.1 Fachleistungsstunde (FLS)

Die Finanzierung und Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Basis von Fachleistungsstunden. Eine Fachleistungsstunde entspricht einer Zeitstunde (60 Minuten) und beinhaltet alle auf die Leistungserbringung entfallenden Aufwendungen einschließlich der indirekten Leistungen.

In der Berechnung einer Fachleistungsstunde sind alle Aufwendungen für direkte und indirekte Leistungen entsprechend der in den Leistungsbeschreibungen gemäß Abschnitt 2 näher spezifizierten Anforderungen enthalten. Die Zeiten für die direkten und indirekten Leistungen nach diesem Vertrag werden auch in den Entgeltvereinbarungen abgebildet.

➤ Direkte Leistung

Die direkte Leistung umfasst die Zeit, in der die leistungsberechtigte Person eine/n ambulante Fachkraft **„von Angesicht zu Angesicht“** sieht oder **„von Ohr zu Ohr“** hört sowie die Teilnahme an Hilfeplangesprächen/Krisengesprächen im Auftrag des Jugendamtes.

➤ Indirekte Leistung

Die indirekte Leistung umfasst die fachspezifischen und fallbezogenen Zeiten der Leistungserbringung einer Fachkraft.

Die **fachspezifischen Aktivitäten** umfassen alle allgemeinen, fallübergreifenden sowie sozialräumlichen Aufgaben und Tätigkeiten einer pädagogischen Fachkraft, die für die Berufsausübung allgemein notwendig sind und nicht direkt am, mit oder für den Klienten erbracht werden, wie z.B.:

- Praxisberatung/-anleitung, kollegiale Beratung
- Supervision
- Teamsitzungen, Verwaltung, Organisation, Qualitätssicherung
- Planungs- und Grundsatzarbeiten, konzeptionelle Arbeit
- Netzwerk- / Sozialraumarbeit

Die **fallbezogenen Aktivitäten** sind Tätigkeiten und Arbeiten einer Fachkraft direkt für den Klienten, dazu zählen z.B.:

- Fallbesprechung bei Bedarf und außerhalb von Hilfeplangesprächen / Intervention
- Kontakte zu Institutionen und Behörden, Telefonate
- Einzelfallsupervision
- fallbezogene Dokumentation der Arbeit, Berichte, Vor- und Nachbereitung Hilfeplan
- Fahrt- und Wegezeiten
- fehlgeschlagene Kontakte, Wartezeiten

➤ Ermittlung der Fachleistungsstunde

Die Fachleistungsstunde ist das Ergebnis der Division der Jahresgesamtkosten durch die verfügbare Jahresbetreuungszeit. Die Jahresbetreuungszeit einer Fachkraft ermittelt sich aus der Nettoarbeitszeit abzüglich der indirekten Leistung und dem Auslastungsgrad. Die Jahresgesamtkosten berechnen sich aus der Summe der durchschnittlichen Jahrespersonalkosten des Trägers und den Sach- und Gemeinkosten.

Die Berechnung der Durchschnittspersonalkosten des Trägers (Muster siehe Anlage) ist Bestandteil der einzureichenden Entgelte. Sofern der Träger nicht tarifgebunden ist, ist zusätzlich eine rechtsverbindliche Erklärung des Trägers zur Anwendung der jeweiligen Vergütungsregelungen einzureichen.

Für nicht tarifgebundene Träger soll sich die Fortschreibung der Entgelte in der Regel an den TVöD SuE anlehnen. Die Träger sind gehalten, zeitnah die Entgeltanpassung zu beantragen.

3.2 Jahrespersonalkosten

Die Jahrespersonalkosten ermitteln sich aus den:

- a) prospektiven Personalkosten einer entsprechenden Fachkraft (1,0 VZÄ) pro Jahr
- b) den jeweils anteiligen prospektiven Personalkosten der pädagogischen Leitung pro Jahr
- c) den Personalnebenkosten zu Pkt. a) und b)

auf der Grundlage des für den Träger geltenden Tarifvertrages bzw. der vom Träger angewendeten Vergütungsregelungen und funktionsgerechter Eingruppierung.

Die **Personalkosten** zu Pkt. a) und b) ermitteln sich soweit jeweils zutreffend aus:

- dem Arbeitnehmerbruttoentgelt einschließlich
 - o Beiträge des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersvorsorge
 - o Vermögenswirksame Leistungen
 - o Jahressonderzahlungen
 - o andere (tarifvertraglich) vereinbarte Leistungen des Arbeitgebers
- den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtabgaben des Arbeitgebers, insbesondere
 - o Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
 - o Umlagen U1 und U2
 - o Umlagen zum Insolvenzgeld

Zu den **Personalnebenkosten** entsprechend Pkt. c) zählen insbesondere:

- Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft
- Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX (Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
- Kosten für die arbeitsmedizinische Betreuung

3.2.1 pädagogische Leitung

Die anteiligen Stellenanteile für die pädagogische Leitung betragen für die jeweiligen Leistungsbereiche gem. Abschnitt 2:

2.1	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII	0,1 VZÄ
2.2	Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII	0,1 VZÄ
2.3	Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII	0,1 VZÄ
2.4	Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII und begleiteter Umgang nach § 18 (3) SGB VIII	0,1 VZÄ
2.5	Aufsuchende Familientherapie nach § 27 (3) SGB VIII	0,1 VZÄ
2.6	Clearing nach § 27 (2) SGB VIII	0,1 VZÄ
2.7	Lebenspraktische Anleitung nach §27 (2) SGB VIII	0,056 VZÄ
2.8	Schulassistenz nach § 35a SGB VIII	
	Stufe 1	0,056 VZÄ

	Stufe 2	0,07 VZÄ
	Stufe 3	0,1 VZÄ
2.9	Niederschwellige Unterstützungsleistungen im Sozialraum nach § 16 SGB VIII	0,1 VZÄ

3.3 Jahresbetreuungszeit / Divisor

3.3.1 Ermittlung der Nettojahresarbeitszeit

Grundlage der Ermittlung der Nettojahresarbeitszeit bildet die für den Träger geltende tarif- bzw. arbeitsvertragliche durchschnittliche Wochenarbeitszeit einer Fachkraft in Vollzeitbeschäftigung. Der nachfolgenden Berechnung liegen exemplarisch 40 Wochenarbeitsstunden zu Grunde.

<u>1,0 VZÄ / 40 Wochenarbeitsstunden</u>	<u>Tage/Jahr</u>	<u>Stunden/Jahr</u>
Kalendertage	365	2.920
./. Samstage	52	416
./. Sonntage	52	416
./. Feiertage an Arbeitstagen	10	80
<i>Zwischensumme Bruttojahresarbeitszeit</i>	<i>251</i>	<i>2.008</i>
./. Urlaub	30	240
./. Krankheit/Kur- und Heilverfahren	15	120
./. Fortbildung	5	40
<u>Summe Nettojahresarbeitszeit</u>	<u>201</u>	<u>1.608</u>

3.3.2 Zeitanteile für die indirekte Leistung

Die Zeitanteile für die indirekte Leistung entsprechend Punkt 3.1 des Rahmenvertrages betragen für die jeweiligen Leistungsbereiche:

2.1	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII	30,0%
2.2	Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII	30,0%
2.3	Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII	30,0%
2.4	Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII und begleiteter Umgang nach § 18 (3) SGB VIII	30,0%
2.5	Aufsuchende Familientherapie nach § 27 (3) SGB VIII	50,0%
2.6	Clearing nach § 27 (2) SGB VIII	30,0%
2.7	Lebenspraktische Anleitung nach §27 (2) SGB VIII	20,0%
2.8	Schulassistent nach § 35a SGB VIII	
	Stufe 1	7,5%*
	Stufe 2	17,0%*
	Stufe 3	30,0%
2.9	Niederschwellige Unterstützungsleistungen im Sozialraum nach § 16 SGB VIII	30,0%

* für die Leistungsbereiche 2.8 Schulassistent Stufe 1 und Stufe 2 gelten zunächst die Werte aus der Überleitungsregelung gemäß Punkt 3.5.1 weiter. Eine nähere Plausibilisierung und Abstimmung zu den erforderlichen Zeitanteilen ist für den Herbst 2022 vorgesehen.

3.3.3 Auslastungsgrad

Als Auslastungsgrad wird ein Wert von max. 95% zu Grunde gelegt.

3.4 Sach- und Gemeinkosten

Zu den Sachkosten zählen die jeweiligen auf die Leistungserbringung bzw. die jeweilige Fachkraft entfallenden (anteiligen) Sachaufwendungen, wie z.B.:

- Raum- und Betriebskosten (z.B. Beratungsräume, Büroarbeitsplätze der Fachkräfte)
- Fahrtkosten
- Supervisions-/Fortbildungskosten
- Fachliteratur, pädagogischer Bedarf u. ä.
- leistungsbezogener Verwaltungsaufwand (z.B. Büromaterial, Telefon, Porto)
- IT-Kosten (z.B. Hard- und Software, Lizenzen, Wartung, Schulung)
- Ausstattungen, andere Materialkosten u. ä.

Die Gemeinkosten umfassen die für die Leistungserbringung erforderlichen (anteiligen) trägerbezogenen Aufwendungen, wie z.B.

- Personalkosten Geschäftsführung, Verwaltung, Buchhaltung u. ä.
- Raum- und Betriebskosten für fachbezogene Leitung, Verwaltung, Geschäftsführung
- Sach- und Materialkosten für Verwaltung (Telefon, Porto, Bürobedarf, Geschäftsausstattung u. ä.)
- IT-Kosten (Hard- und Software, Lizenzen, Rechenzentrum)
- Datenschutz
- Personalvertretung
- Steuer- und Wirtschaftsprüfung, Verbandsbeiträge, Personalbeschaffung, externe Dienstleitungen u. ä.

Für die Sach- und Gemeinkosten wird ein Gesamtwert von 22,5%** der Jahrespersonalkosten zu Grunde gelegt, sofern von dem jeweiligen Träger keine geringeren Aufwendungen geltend gemacht werden.

** für die Leistungsbereiche 2.8 Schullassistenten Stufe 1 und Stufe 2 gelten ggf. abweichende Werte. Eine nähere Abstimmung und Festlegung ist für den Herbst 2022 vorgesehen. Bis zu einer abschließenden Festlegung gelten die Werte der Überleitungsregelung gemäß 3.5.3

3.5 Überleitungsregelungen

Für Einführung dieses Rahmenvertrages werden für die Zeitanteile für die indirekte Leistung gem. Punkt 3.3.2, den Auslastungsgrad gemäß Punkt 3.3.3 und die Sach- und Gemeinkosten gemäß Punkt 3.4 für die Zeiträume vom 01.07.2021 bis 30.06.2022 und vom 01.07.2022 bis 30.06.2023 z.T. abweichende Werte vereinbart:

3.5.1 Zeitanteile für die indirekte Leistung	2021/2022	2022/2023
2.1 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII	26.5%	27,5%
2.2 Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII	26.5%	27,5%
2.3 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII	26.5%	27,5%
2.4 Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII und begleiteter Umgang nach § 18 (3) SGB VIII	26.5%	27,5%
2.5 Aufsuchende Familientherapie nach § 27 (3) SGB VIII	50,0%	50,0%

2.6 Clearing nach § 27 (2) SGB VIII	26,5%	27,5%
2.7 Lebenspraktische Anleitung nach §27 (2) SGB VIII	20,0%	20,0%
2.8 Schulassistent nach § 35a SGB VIII		
Stufe 1	7,5%	7,5%
Stufe 2	17,0%	17,0%
Stufe 3	26,5%	27,5%
2.9 Niederschwellige Unterstützungsleistungen im Sozialraum nach § 16 SGB VIII	26.5%	27,5%

3.5.2 Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad beträgt vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2023 97,5%.

3.5.3 Sach- und Gemeinkosten	2021/2022	2022/2023
2.1 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII	17.5%	18,0%
2.2 Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII	17.5%	18,0%
2.3 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII	17.5%	18,0%
2.4 Beratung in Fragen von Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII und begleiteter Umgang nach § 18 (3) SGB VIII	17.5%	18,0%
2.5 Aufsuchende Familientherapie nach § 27 (3) SGB VIII	17.5%	18,0%
2.6 Clearing nach § 27 (2) SGB VIII	17.5%	18,0%
2.7 Lebenspraktische Anleitung nach §27 (2) SGB VIII	17,5%	18,0%
2.8 Schulassistent nach § 35a SGB VIII		
Stufe 1	10%	10,0%
Stufe 2	13,75%	13,75%
Stufe 3	17.5%	18,0%
2.9 Niederschwellige Unterstützungsleistungen im Sozialraum nach § 16 SGB VIII	17.5%	18,0%

3.6 Monatliche Abrechnung

Der Träger stellt dem Landkreis monatlich die tatsächlich geleisteten direkten Beratungs- und Betreuungsleistungen in Form der Fachleistungsstunde in Rechnung. Die Rechnungslegung soll bis zum 15. des Folgemonats erfolgen. Erbrachte Leistungen, die den Bewilligungsrahmen der Kostenübernahmeerklärung überschreiten, werden nicht erstattet, sofern die Überschreitung (z.B. auf Grund akuter Krisen in der Hilfe) nicht vorab mit dem ASD vereinbart worden ist.

Die Rechnungslegung erfolgt als Einzelrechnung je Hilfe. Dieser Rechnung ist ein Tätigkeitsnachweis beizufügen. Im Tätigkeitsnachweis sind folgende Angaben aufzunehmen:

- Name und Geburtsdatum des Leistungsempfängers
- Name der Fachkraft des Leistungserbringers
- Datum, Uhrzeit/Zeitraum und -dauer („von ... bis...“) der Leistungserbringung
- Beschreibung der Leistungserbringung wie z.B.:
 - o Hausbesuch

- Außenkontakt mit Adressaten
- Telefonkontakt mit Adressaten
- Hilfeplangespräch
- Familienaktivität
- Besonderheiten

Für den Tätigkeitsnachweis kann das Formblatt des Landkreises (Muster siehe Anlage) bzw. eine inhaltsanaloge Alternative des Trägers genutzt werden. Einzureichen ist das Original möglichst mit Unterschrift des Klienten und eingesetzter Fachkraft des Trägers.

4 Inkrafttreten und Fortschreibung der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung tritt in vorliegender Form am 01.07.2022 in Kraft und ersetzt die vorherige Fassung mit Gültigkeit ab 01.07.2020. Sie wird in regelmäßigen Abständen evaluiert und fortgeschrieben.

Fortschreibungen erfolgen fließend und werden in nachfolgender Tabelle dokumentiert:

Datum der Fortschreibung	Änderungsinhalt
Mai 2020	Leistungsbeschreibung Schulassistenten eingefügt
November 2021	Leistungsbeschreibung Niederschwellige Hilfen eingefügt
Februar 2022	Abschnitt 3 Finanzierungsgrundlagen eingefügt
Juli 2022	Gesamtfassung in UAG n. §78 SGB VIII verabschiedet

5 Beitritt zum Rahmenvertrag ambulante Hilfen nach dem SGB VIII

Hiermit erklären wir unseren Beitritt zum vorstehenden Rahmenvertrag und erkennen die ausgewiesenen Regelungen für die Leistungserbringung an:

Träger (Stempel oder Adresse):

Ort, Datum

Unterschrift der vertretungsbefugten Person/en

6 Anlagen

- Anlage 1 Muster Entgeltermittlung
- Anlage 2 Muster Durchschnittspersonalkostenberechnung
- Anlage 3 Muster Tätigkeitsnachweis

Anlage zur Entgeltvereinbarung nach § 77 SGB VIII

Zeitraum

Leistungsbereiche gem. Leistungsbeschreibung Abschnitt 2 Rahmenvertrag

Kostenarten	Kosten			
Personalkosten:			1.608,00	
1,0 VK Sozialpädagoge			Normalarbeitszeit	
0,1 VK Leitung			1.125,60	
Personalnebenkosten			pers. Jahresb.	
			1.069,32	
			Auslastungsgrad	
Personalkosten gesamt:	- €			
inkl. Personalnebenkosten, AG-Anteile etc.				
Fachleistungsstunde:				- €
Sach- u. Gemeinkosten gesamt:				
% von Bruttopersonalkosten	22,50%	in %		- €
Fachleistungsstundensatz				- €

<u>Sach- und Gemeinkosten:</u>	€	<u>Arbeitszeitberechnung</u>																										
		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Tage</th> <th style="text-align: left;">Std.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>365</td> <td>2920 Jahr</td> </tr> <tr> <td>52</td> <td>416 Samstage</td> </tr> <tr> <td>52</td> <td>416 Sonntage</td> </tr> <tr> <td><u>10</u></td> <td><u>80</u> Feiertage die in einer Woche liegen</td> </tr> <tr> <td>251</td> <td>2008 Brutto- Jahresarbeitszeit</td> </tr> <tr> <td>30</td> <td>240 Jahresurlaub</td> </tr> <tr> <td>15</td> <td>120 Ausfälle durch Krankheit, Kur-/Heilverfahren</td> </tr> <tr> <td><u>5</u></td> <td><u>40</u> Fortbildung/Bildungsurlaub</td> </tr> <tr> <td>201</td> <td>1608 Netto-Jahresarbeitszeit</td> </tr> <tr> <td>60,3</td> <td>482,4 fachspezifische und fallbezogene</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Aktivitäten.... der NettoJahresarbeitszeit</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="background-color: yellow;">30,00 in %</td> </tr> </tbody> </table>	Tage	Std.	365	2920 Jahr	52	416 Samstage	52	416 Sonntage	<u>10</u>	<u>80</u> Feiertage die in einer Woche liegen	251	2008 Brutto- Jahresarbeitszeit	30	240 Jahresurlaub	15	120 Ausfälle durch Krankheit, Kur-/Heilverfahren	<u>5</u>	<u>40</u> Fortbildung/Bildungsurlaub	201	1608 Netto-Jahresarbeitszeit	60,3	482,4 fachspezifische und fallbezogene		Aktivitäten.... der NettoJahresarbeitszeit		30,00 in %
Tage	Std.																											
365	2920 Jahr																											
52	416 Samstage																											
52	416 Sonntage																											
<u>10</u>	<u>80</u> Feiertage die in einer Woche liegen																											
251	2008 Brutto- Jahresarbeitszeit																											
30	240 Jahresurlaub																											
15	120 Ausfälle durch Krankheit, Kur-/Heilverfahren																											
<u>5</u>	<u>40</u> Fortbildung/Bildungsurlaub																											
201	1608 Netto-Jahresarbeitszeit																											
60,3	482,4 fachspezifische und fallbezogene																											
	Aktivitäten.... der NettoJahresarbeitszeit																											
	30,00 in %																											
		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 50%;">140,7</td> <td>1125,6 persönliche Jahresbetreuungszeit</td> </tr> </tbody> </table>	140,7	1125,6 persönliche Jahresbetreuungszeit																								
140,7	1125,6 persönliche Jahresbetreuungszeit																											

Kosten einer Fachleistungsstunde:	- €
inkl. direkte und indirekte Leistung	
direkte Leistungserbringung	60 Minuten
zzgl. indirekte Leistung	26 Minuten
Summe	86 Minuten

Anlage Entgeltermittlung - Ermittlung der Personaldurchschnittskosten

Träger:	
Leistungsbereich:	
Vergütungsregelung:	
Tarifvertragsbindung ja/nein:	

Pädagogische Fachkräfte													
lfd. Nr.	Mitarbeiter:in (anonymisiert/Personal-Nr. o.ä.)	Qualifikation	Eintrittsdatum	Stellenanteil/VZE	Eingruppierung (Vergütungsgruppe, Erfahrungsstufe etc.)	AN-Brutto Grundvergütung/ Jahr	Einmalzahlungen (Jahressonderzahl ung o.ä.)	ggf. Zulagen/Jahresbe trag	Erläuterung Zulagen	Summe AN-Brutto / Jahr	AG-Anteil Sozialvers. (Prozentwert)	weitere AG-Abgaben (VWL, Beiträge bAV o.ä.)	Gesamtpersonalkosten /Jahr
1										0,00 €	0,00 €		0,00 €
2										0,00 €	0,00 €		0,00 €
3										0,00 €	0,00 €		0,00 €
4										0,00 €	0,00 €		0,00 €
5										0,00 €	0,00 €		0,00 €
6										0,00 €	0,00 €		0,00 €
7										0,00 €	0,00 €		0,00 €
8										0,00 €	0,00 €		0,00 €
9										0,00 €	0,00 €		0,00 €
10										0,00 €	0,00 €		0,00 €
11										0,00 €	0,00 €		0,00 €
12										0,00 €	0,00 €		0,00 €
13										0,00 €	0,00 €		0,00 €
14										0,00 €	0,00 €		0,00 €
15										0,00 €	0,00 €		0,00 €
16										0,00 €	0,00 €		0,00 €
17										0,00 €	0,00 €		0,00 €
18										0,00 €	0,00 €		0,00 €
19										0,00 €	0,00 €		0,00 €
20										0,00 €	0,00 €		0,00 €
Summe pädagogische Fachkräfte				0,000		0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Durchschnittskostenberechnung				1,000		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	0,00 €	#DIV/0!

Pädagogische Leitung													
lfd. Nr.	Mitarbeiter:in (anonymisiert/Personal-Nr. o.ä.)	Qualifikation	Eintrittsdatum	Stellenanteil/VZE	Eingruppierung (Vergütungsgruppe, Erfahrungsstufe etc.)	AN-Brutto Grundvergütung/ Jahr	Einmalzahlungen (Jahressonderzahl ung o.ä.)	ggf. Zulagen/Jahresbe trag	Erläuterung Zulagen	Summe AN-Brutto / Jahr	AG-Anteil Sozialvers. (Prozentwert)	weitere AG-Abgaben (VWL, Beiträge bAV o.ä.)	Gesamtpersonalkosten /Jahr
1										0,00 €	0,00 €		0,00 €
2										0,00 €	0,00 €		0,00 €
3										0,00 €	0,00 €		0,00 €
Summe pädagogische Leitung				0,000		0,00 €	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Durchschnittskostenberechnung				0,100		#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!		#DIV/0!	#DIV/0!	0,00 €	#DIV/0!

Durchschnittliche Personalnebenkosten je 1,0 päd. Fachkraft / 0,1 päd. Leitung	
Berufsgenossenschaft / gesetzliche Unfallversicherung	
Ausgleichsabgabe SGB IX (Teilhabe von Menschen mit Behinderung)	
Arbeitsmedizinische Betreuung	
Summe durchschnittliche Personalnebenkosten	0,00 €

Abs.

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder, Jugend und Familie
Niemöller Straße 1

14806 Belzig

Rechnung für den Monat
Rechnungsnummer:

Name:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Aktenzeichen:		
Sozialarbeiter *in		
Leistung nach	 Bezeichnung/Paragraph eintragen	

Anzahl Fachleistungsstunden Einzelpreis Gesamt

Datum

Unterschrift

Anlage

Nachweis Hilfe

Anlage zur Rechnung vom

Name:	Muster	Vorname:	Max
Geb. Datum:	01.01.2020		
Aktenzeichen	"5110.40410.000001		
Anschrift:			

Betreuungszeitraum:	Betreuungsmonat:
Rechtsgrundlage:	
Bewilligte Std. je Woche lt. Kostenübernahmeerklärung vom:	
Stufe bei Assistenzleistung	
Name Sozialarbeiter:	

KW	Tag	Ort	Zeit (Min./Std.)	Bemerkung/kurze Tätigkeitsangabe (nicht bei Assistenz)

Gesamt:

Datum

Unterschrift und Stempel des Leistungserbringers